



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Antragsvordrucke bei Entsendungen/Dienstreisen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Beamtinnen/Beamten

Bei Entsendungen/Dienstreisen ins Ausland benötigt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer oder die Beamtin/der Beamte ggf. einen Nachweis über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit.

### Welcher Vordruck ist zu verwenden und wohin muss er ausgefüllt gesendet werden?

Bei **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern**: (Personalnummer beginnt mit 5 oder 9)

- Entsendung in einen **Mitgliedstaat**<sup>1</sup>:
  - Vordruck 42103a
  - an das LBV
- Entsendung **außerhalb** eines Mitgliedstaates:
  - Vordruck der DVKA<sup>2</sup> ([www.dvka.de](http://www.dvka.de)) individuell je Staat, in den entsendet wird
  - an die Stelle, die rechts oben auf dem Vordruck angegeben ist
- Der **Staat ist** bei den Vordrucken der DVKA **nicht aufgeführt**<sup>3</sup>:
  - Die Prüfung, ob es sich um eine Entsendung handelt (§ 4 SGB IV), kann bei der gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden. (Bei privat Versicherten bei der Krankenkasse, an die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet werden).
  - an die ausgebende Stelle zurück

Bei **Beamtinnen/Beamten**: (Personalnummer beginnt mit 6)

- Entsendung **in einen Mitgliedstaat**<sup>1</sup>:
  - Vordruck LBV 42103c
  - an das LBV
- Entsendung **außerhalb** eines Mitgliedstaates:
  - Vordruck der DVKA<sup>2</sup> ([www.dvka.de](http://www.dvka.de)) individuell je Staat, in den entsendet wird
  - an die Stelle, die rechts oben auf dem Vordruck angegeben ist
- Der **Staat ist** bei den Vordrucken der DVKA **nicht aufgeführt**<sup>3</sup>:
  - Da keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung vorliegt, entfällt die Prüfung nach § 4 SGB IV.

### Hinweis:

Insbesondere bei Entsendungen außerhalb eines Mitgliedstaates kann es aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften der sozialen Sicherheit zu Doppelversicherungen kommen.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg

LBV 42103 – 07/21

<sup>1</sup> Der Begriff „Mitgliedstaat“ bezieht sich auf die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen u. Schweiz.

<sup>2</sup> Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn.

<sup>3</sup> I.d.R. Staaten, mit welchen Deutschland kein Abkommen über die soziale Sicherheit geschlossen hat.